



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abfallwirtschaft I 33

EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2-4
20457 Hamburg

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Az.: BA38185-102/2024

Hamburg, den 17.10.2024

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Betriebs der Anlage zur Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektroautos

Ihr Antrag vom 14.03.2024

Genehmigungsbescheid

I Entscheidung

- 1 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft (im Briefkopf genannte Dienststelle) genehmigt der Firma

EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2-4
20457 Hamburg

die Anlage zur Demontage von Lithiumionenbatterien aus Elektroautos:

auf dem Grundstück
im Grundbuchbezirk
Gemarkung
Flurstück

Halskestraße 46; 22113 Hamburg
Hamburg-Mitte
Billbrook
1188

durch die Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schwarzmasse sowie die Errichtung einer Sortieranlage für Nichteisenmetalle, geänderten Annahmebedingungen für Lithiumbatterien und die Erweiterung des Abfallannahmekatalogs zu ändern.

1.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß Abschnitt II einzuhalten.

1.2 Nach dem Anhang 1 der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) ordnet die im Briefkopf genannte Dienststelle die neu beantragten Anlagen wie folgt ein:

Anlage zur Behandlung Lagerung von Schwarzmasse nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

8.12.1.2 V – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

Anlage zur Sortierung von Nichteisenmetallen nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

8.11.2.4 V – Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht von Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

1.3 Die Genehmigung umfasst:

1.3.1 Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schwarzmasse

BE	Bezeichnung	Abfall-schlüssel (AVV)**	Abfallbezeichnung	Spezifizierung des Abfalls	Max. Lagerkapazität
6.2	Lager Schwarzmasse	19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten.	Schwarzmasse	30 t

Die Gesamtlagerkapazität von maximal 200 Tonnen in der BE 6 (6.1 Ausgangslager Module und 6.2 Lager Schwarzmasse) ändert sich nicht.

1.3.2 Die Anlage zur Sortierung von Nichteisenmetallen mit folgende Betriebseinheiten (BE):

BE	Bezeichnung	Max. Kapazität
8.3	Sortieranlage für NE-Metalle	16 t/d

1.3.2.1 In der Anlage zur Sortierung von Nichteisenmetallen dürfen folgende Abfälle (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) angenommen und sortiert werden:

Abfall-schlüssel (AVV)**	Abfallbezeichnung	Spezifizierung des Abfalls
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	NE-Metalle
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium	Aluminium
17 04 03	Blei	Blei
17 04 04	Zink	Zink
17 04 06	Zinn	Zinn
19 12 03	Nichteisenmetalle	Kupfer, Aluminium u.a. Metalle

1.3.3 Erweiterter Abfallannahmekatalog in der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten:

Abfall-schlüssel (AVV)**	Abfallbezeichnung	Spezifizierung des Abfalls	Durchsatz	BE
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	NE-Metalle	50.000 t/a	8.2
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Metalle		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 02	Aluminium	Aluminium		
17 04 03	Blei	Blei		
17 04 04	Zink	Zink		
17 04 05	Eisen und Stahl	Fe-Schrott, VA		
17 04 06	Zinn	Zinn		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Kabel		
19 12 02	Eisenmetalle	Fe-Schrott, VA		
19 12 03	Nichteisenmetalle	Kupfer, Aluminium u.a. Metalle		

1.4 Die Betriebszeiten der Gesamtanlage sind wie folgt festgelegt:

Regelbetrieb:

Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Betrieb der Sortieranlage:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

An- und Ablieferung:

Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

- 2 Antragsunterlagen
- 2.1 Der Genehmigung liegen die im folgenden aufgeführten Antragsunterlagen sowie anliegende Unterlagen zu Grunde:
 - 2.1.1 Antragsunterlagen mit folgender Spezifizierung:

Antragsteller: EMR European Metal Recycling GmbH
Erstelldatum: 20.08.2024 Version: 2c Erstellt mit: ELiA-2.8-b4
- 3 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 4 Erlöschen der Genehmigung
 - 4.1 Die Genehmigung erlischt bezüglich der Errichtung der Sortieranlage, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, damit begonnen wird, die Anlage zu errichten.
 - 4.2 Hinweise:
 - 4.2.1 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann beantragt werden, diese Frist zu verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind einzuhalten:

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
 - 1.2 Die Bauarbeiten müssen so ausgeführt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen - vermieden werden. Des Weiteren müssen Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft vermieden werden.
 - 1.3 Eine Ausfertigung dieser Genehmigung und der dazu gehörenden Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.

- 1.5 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage ist beim Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft schriftlich ein Termin für eine Schlussbegehung zu beantragen. Bei der Schlussbegehung sind die ordnungsgemäße Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nachzuweisen.
- 1.6 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf das Betriebsgelände der Anlage gelangen können.
- 1.7 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte

2.1 Sicherheitsleistung

- 2.1.1 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist von der Betreiberin grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, zu leisten.
- 2.1.2 Neben Bankbürgschaften können auch vergleichbar insolvenz sichere Konzernbürgschaften akzeptiert werden. Der Konzern tritt neben dem primär verpflichteten Anlagenbetreiber für die Nachsorgepflicht ein. Die Testate der Wirtschaftsprüfer, die die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigen, sind jährlich bis zum 31. Juli des Folgejahres des geprüften Zeitjahres vorzulegen.
- 2.1.3 Für den Betrieb der geänderten Gesamtanlage ist die Höhe der Sicherheitsleistung wie folgt festgelegt:
EURO 12.000
- 2.1.4 Die Entscheidung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft. Aus diesem Grund bleiben Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vorbehalten. Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Sicherheit geleistet worden ist.

3 Baurechtliche Anforderungen einschließlich Brandschutz

3.1 Bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

- 3.1.1 Zuständige Dienststelle:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauern und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
- 3.1.1.1 Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt keinen Mehrbedarf von Stellplätzen (§ 48 Abs.1 HBauO).
- 3.1.1.2 Die Änderung der bestehenden baulichen Anlage ergibt kein Mehrbedarf von Fahrradplätzen (§ 48 Abs.1 HBauO).
- 3.1.2 Hauptgänge
Die Hauptgänge im Industriebau stellen die wesentlichen Flächen innerhalb des Objektes zur Sicherstellung des 1. Rettungsweges und als Angriffsweg der Feuerwehr dar; sie sind gemäß 5.6 MIndBauRL (Stand: Mai 2019) auszuführen. Die Hauptgänge

müssen mindestens 2,0 m breit und geradlinig ausgeführt sein; sie sind dauerhaft und gut sichtbar auf dem Boden zu markieren und ständig freizuhalten.

3.1.3 Hinweise

3.1.3.1 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).

Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite

www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html

oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>

elektronisch ein.

3.1.3.2 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

3.1.3.3 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:

<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

4.1 **Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung:**

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abfallentsorgungsanlagen, - I 33 -
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

4.2 **Betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation**

4.2.1 Organisationsplan

4.2.1.1 Der Organisationsplan für die Anlage ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die in diesem Bescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Vorschriften und Anordnungen, die dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienen, im Betrieb beachtet werden.

4.2.2 Betriebsordnung und Betriebshandbuch

4.2.2.1 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind bezüglich der neuen Anlagen fortzuschreiben und beides stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Alle Anweisungen sind in allgemeinverständlicher Sprache, so kurz wie möglich und so konkret wie nötig zu formulieren.

4.2.2.2 Das Personal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist unter Angabe von Datum, Person, die die Unterweisung durchgeführt hat, Teilnehmenden und Themen der Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.

4.2.3 Betriebstagebuch

4.2.3.1 Die Mengen der Nichteisenmetalle, die in der Sortieranlage behandelt werden, sind täglich zu dokumentieren.

- 4.2.4 Informationspflichten gegenüber der Überwachungsbehörde
- 4.2.4.1 Ergibt sich für die Entsorgung der Schwarzmasse ein anderer Entsorgungsweg als in den Antragsunterlagen (Formular 9.2.20) dargestellt, ist dies der Behörde anzuzeigen.
- 4.2.5 Besondere Vorkommnisse, die zu erheblichen Abweichungen vom bestimmungsmäßigen Betrieb führen, sind der im Briefkopf genannten Dienststelle unverzüglich zu melden.
- 4.2.5.1 Hinweis:
Weitere Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern sind zu beachten.
- 4.3 **Anlagensicherheit**
- 4.3.1 Es ist ein Konzept zu erstellen, wie sichergestellt wird, dass durch die Lagerung der Schwarzmasse in BE 6.2, auch bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, kein Betriebsbereich entsteht und der Überwachungsbehörde auf Aufforderung vorzulegen.
Die Menge an gefährlichen Stoffen, die bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können und vernünftigerweise vorhersehbar sind, dürfen die Mengenschwellen des Anhang I der 12. BImSchV nicht erreichen oder überschreiten.
- 4.3.2 Defekte oder auffällige Lithiumbatterien einschließlich der als rot eingestuften Batterien sind in entsprechenden Sicherheitsbehältern in der BE 3 zu lagern.
- 4.4 **Luftreinhaltung**
- 4.4.1 Schutz und Vorsorge
Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft - insbesondere durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen - vermieden werden. Des Weiteren sind Verunreinigungen der Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaft zu vermeiden.
- 4.4.2 Der Hallenboden der Betriebseinheiten 8.1 und 8.2 und 8.3 ist regelmäßig zu reinigen und Austragungen von Staub sind zu vermeiden.
- 4.5 **Lärmschutz**
- 4.5.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.5.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) müssen, ebenso wie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen- v. 19.08.1970 eingehalten werden.
- 4.5.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärmreduzierung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.
- 4.5.1.3 Alle Türen und Tore sind, soweit zwingende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, geschlossen zu halten.
- 4.5.2 Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen
- 4.5.2.1 Die Zusatzbelastung durch die Anlage darf den Immissionsgrenzwert nach Ziffer 4.5.2.2 am maßgeblichen Immissionsort nicht überschreiten.
Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilende Anlage

einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche, sie ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt. Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u. a. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt; Verladearbeiten und werksinterne Transporte; sowie sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien.

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am ehesten zu erwarten ist (z. B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden Büros bzw. schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

4.5.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A.1.4 TA Lärm).

Tagzeit (6 – 22 Uhr)				
maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO1	Büro, Andreas-Meyer-Straße 31	GI	70 / 47	60
IO2	Büro, Halskestraße 44	GI	70 / 42	60
IO3	KGA, Halskestraße 77	Neue Bahnanlagen ¹	60 / 53	54
IO4	KGA, Halskestraße 79	Neue Bahnanlagen ¹	60 / 54	54
IO5	KGA, Halskestraße 81	Neue Bahnanlagen ¹	60 / 50	54
IO6	Büro, Halskestraße 48	GI	70 / 60	64

Nachtzeit (22 – 6 Uhr)				
maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO1	Büro, Andreas-Meyer-Straße 31	GI	70 / 44	60
IO2	Büro, Halskestraße 44	GI	70 / 39	60

¹ Im Baustufenplan „Billbrook“ als Bahnanlage ausgewiesen, die tatsächliche Nutzung entspricht einer Kleingartenanlage (KGA) (Klgv. -122- Gartenbauverein Hamburg-Moorfleet von 1918 e.V.).

Nachtzeit (22 – 6 Uhr)				
IO3	KGA, Halskestraße 77	Neue Bahnanlagen ¹	- / 51	-
IO4	KGA, Halskestraße 79	Neue Bahnanlagen ¹	- / 51	-
IO5	KGA, Halskestraße 81	Neue Bahnanlagen ¹	- / 48	-
IO6	Büro, Halskestraße 48	GI	70 / 58	60

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Tabelle 1 und Anlage I des Fachgutachtens „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichts-Nr. 21486/A26692/553614452-B02 vom 05.08.2024.

- 4.5.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Ziffer 4.5.2.2 um nicht mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).
- 4.5.2.4 Die unter der Ziffer 4.5.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.
- 4.5.2.5 Die im Fachgutachten „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichts-Nr. 21486/A26692/553614452-B02 vom 05.08.2024 beschriebene akustische Anlagenkonfiguration ist verbindlich. Variationen sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass dadurch weder der Stand der Lärminderungstechnik noch die Einhaltung der in Ziffer 4.5.2.2 aufgeführten Immissionsgrenzwerte gefährdet wird. Damit besteht auch die Kompensationsmöglichkeit einer Pegelerhöhung bei einem Anlagenteil durch eine akustisch gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle, sofern diese nach einer schalltechnischen Überprüfung durch eine auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachkundige Stelle unter dem genannten Vorbehalt positiv bewertet wurde.
- 4.5.3 Messung der Geräuschimmissionen
- 4.5.3.1 Ergeben sich innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage gegenüber dem jetzigen Kenntnisstand Hinweise, dass die Überschreitung der unter Ziffer 4.5.2.2 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht auszuschließen ist oder die Festlegungen nach Ziffer 4.5.2 nicht erfüllt werden, muss durch Schallpegelmessungen von einer entsprechend § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle bei höchster Betriebsleistung geprüft werden, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
- Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung berücksichtigt worden ist.
- Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 4.5.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.
- Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, sind beim Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten die jeweiligen Beurteilungspegel nicht um 3 dB zu vermindern.
- 4.5.3.2 Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten im bestimmungsmäßigen Maximalbetrieb zu ermitteln.
- 4.5.3.3 Die Messplanung ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie

und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – Abteilung Fluglärm-
schutzbeauftragte, Planerischer Immissionsschutz abzustimmen.

Die Messpunkte sind so festzulegen, dass die für die maßgeblichen Immissionsorte
kennzeichnende Geräuschsituation eindeutig ermittelt werden kann.

4.5.3.4 Sofern durch eine bereits vorhandene hohe Vorbelastung, insbesondere durch ständig
einwirkende Fremdgeräusche, die Ermittlung des von der Anlage erzeugten Geräusch-
pegels an den maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch nicht möglich ist, ist die
Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Ersatzmessungen nach Nr. A.3.4
TA Lärm nachzuweisen.

4.5.3.5 Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und
Abfallwirtschaft – muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Mes-
sungen über den Termin schriftlich informiert werden. Vertreterinnen und Vertretern
der Behörde muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend
zu sein.

4.5.3.6 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle
unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und
den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichun-
gen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirt-
schaft– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – zulässig.

4.5.3.7 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate
nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung der Behörde für Um-
welt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –
schriftlich und in elektronischer Form als durchsuchbare PDF-Datei vorlegen.

4.5.3.8 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 4.5.3.1 und 4.5.3.4, dass beim
Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 4.5.2 nicht eingehalten
werden, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen
unverzüglich getroffen werden.

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm sind dann insbesondere die Bestimmung der Vor-,
Zusatz- und Gesamtgeräuschbelastung am maßgeblichen Immissionsort erforderlich,
sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen
Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Absprache mit der Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit umzuset-
zen (Nr. 2.1 TA Lärm).

5 Kreislaufwirtschaftliche Anforderungen

5.1 Registerpflichten

5.1.1 Zur Stoffstromkontrolle der angenommenen und entsorgten Abfälle sind die Entsor-
gungsvorgänge sachlich und zeitlich geordnet in einem Register darzustellen.

6 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

6.1 Arbeitnehmerschutz

6.1.1 Zuständige Stelle für die Überwachung:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Amt für Arbeitsschutz,
Billstraße 80,
20539 Hamburg.

- 6.1.2 Bei der vorliegenden Gefährdungsbeurteilung (490 Seiten, Stand: 29.8.23), deren Punkte am 18.6.22 zuletzt ausschließlich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit bearbeitet wurde, hat sich kein Handlungsbedarf ergeben. Zudem wurden bei allen Wirksamkeitskontrollen keine Angaben gemacht. Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind weitere fachkundige Personen (z.B. Betriebsleitung) erkennbar zu beteiligen und Wirksamkeitskontrollen nachvollziehbar durchzuführen. Die Gefährdungen durch den Einsatz von Robotern für die Modulanordnung auf Paletten sind mit aufzunehmen. Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung ist dem Amt für Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme zu schicken.
- 6.1.3 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Hallen und im Freien sind gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4 auszustatten. Die Leuchten sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung ergibt. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (Ziffer 3.4 Abs. 2 des Anhanges zur ArbStättV).
- 6.1.4 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet ist (§ 4 Abs.3 ArbStättV, Anhang Ziffer 2.3).
- 6.1.5 Die Standsicherheit von Regalanlagen, insbesondere in Lagerbereichen, muss in jedem Betriebszustand gegeben sein. Ebenfalls müssen die Traglastangaben der Regale gut erkennbar sein (DGUV Regel 108-007 bisher BGR 234, Ziffer 4.2.1).
- 6.1.6 Im Bereich der Sortieranlage ist der Schallpegel so niedrig wie möglich zu halten. Lärmemissionen müssen am Entstehungsort verhindert oder durch lärmindernde Gestaltung der Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze so weit wie möglich verringert werden (Dieses kann z.B. unter Berücksichtigung des Absorptionsgrades durch gekapselte Maschinen, Einhausungen, ausgekleidete Abwurfbehälter, abgehängte Decken, separate Räume etc.) erreicht werden (§ 3 ArbStättV, Ziff. 3.7 Anhang zur ArbStättV und § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV).
- 6.1.7 Die Erweiterung des angegebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeportfolios ist im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und erforderlichenfalls in die Vorsorgekartei aufzunehmen, insbesondere Themen: Nachtarbeit, krebserzeugende Gefahrstoffe, Muskel-Skelett Belastungen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 ArbmedVV).
- 6.1.8 Es ist zu prüfen, inwieweit ihrerseits im Umgang mit Schwarzmasse (Ni, Co, Cd), insbesondere bei unbeabsichtigter Freisetzung/unfallähnlichen Ereignissen, das Führen eines personengebundenen Expositionsverzeichnis erforderlich ist. Das Ergebnis ist dem Amt für Arbeitsschutz vor Tätigkeitsbeginn zu schicken (§ 14 Abs. 3 GefStoffV).
- 6.1.9 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen durch Gefahrstoffe (u.a. Brandschutz beim Umgang mit Lithium-Ionen Akkus) und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig mündlich unterwiesen werden (§14 Gefahrstoffverordnung).
- 6.1.10 Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein, darf jedoch 100 m nicht überschreiten. Der Weg in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen, § 3 ArbStättV i.V.m. ASR A 4.1.

III Begründung

1 **Genehmigungsantrag**

Die Firma EMR European Metal Recycling GmbH, Breslauer Straße 2-4, 20457 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, am 14.03.2024 - vervollständigt am 24.06.2024 - die Änderung der Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung von Lithiumbatterien sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Halskestraße 46, 22113 Hamburg in Hamburg-Mitte, Gemarkung Billbrook, auf dem Flurstück 1188 beantragt.

Es wurde beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

2 **Genehmigungserfordernis und rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Änderung der Anlage zur Behandlung von Lithiumbatterien bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der Anlage um die Ziffern 8.12.1.2 und 8.11.2.4, jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten stellt nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Vorhaben dar, für das eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) i. V. m. §§ 7 und 5 UVP vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVP i. V. m. §§ 7 und 5 UVP hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis der Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVP der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auf Nebeneinrichtungen soweit sie für den Immissionsschutz und die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind.

3 **Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß unter Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von § 16 Abs. 2 BImSchG nach den Regelungen des § 19 BImSchG durchgeführt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität wurde das Genehmigungsverfahren am 24.06.2024 eingeleitet.

Gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen eingeholt:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Immissionsschutz und Abfallwirtschaft / Lärmmessstelle / Störfallvorsorge

Die Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben aus der Sicht der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage der Antragsunterlagen geprüft und der im Briefkopf genannten Dienststelle - soweit erforderlich - Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise und Vorbehalte mitgeteilt.

4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV ist nicht erforderlich.

Durch die Änderungen werden keine neuen Stoffe im Sinne des AZB in der Anlage verwendet.

5 Begründung der Entscheidung

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, da die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG i. V. m. §§ 5 und 7 Abs. 1a BImSchG vorliegen.

5.1 Begründung zu Abschnitt I Ziffer 4

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Nebenbestimmung soll verhindern, dass von der Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben. Die Frist von 12 Monaten ist erfahrungsgemäß ausreichend, um mit ersten Errichtungsmaßnahmen zu beginnen. Da die Nebenbestimmung nicht vorschreibt, alle Errichtungsmaßnahmen in diesem Zeitraum abgeschlossen haben zu müssen und eine begründete Fristverlängerung beantragt werden kann, ist sie auch angemessen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

6.1 Begründung zu Abschnitt II

Die in Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sind notwendig, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen oder gegen diese vorzusorgen. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik. Im Folgenden werden die auferlegten Nebenbestimmungen des Abschnitts II im Einzelnen begründet.

6.1.1 Sicherheitsleistung

Begründung zu Abschnitt II Ziffer 2.1

Die Behörde soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebsstilllegung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgt differenziert nach den Lagerkapazitäten der Betriebseinheiten (BE). Die Sicherheitsleistung errechnet sich somit wie folgt:

BE	AVV	Max. Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten gesamt in €
8.2	19 12 12	10	250	2.500 €
8.2	16 01 14*	1	250	250 €
6.2	19 12 11*	30	180	5.400 €
Gesamtentsorgungskosten netto				8.150 €

Position	Betrag in € ohne MwSt.	Betrag in € mit MwSt.*
Entsorgungskosten	8.150 €	9.698,50 €
Sicherheitsaufschlag 20 %		1.939,70 €
Sicherheitsleistung		11.638,20 €
Sicherheitsleistung aufgerundet		12.000 €
* 19 % MwSt.		

Den größten Anteil an Stoffen in der Anlage, stellen Schrotte und Lithiumionenbatterien dar. Beides wird dem Recycling zugeführt und hat einen positiven Marktwert.

Hinweis:

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung werden die Beträge auf Tausender auf- bzw. abgerundet.

Bei Unterschreitung der Bagatellgrenze von unter 10.000 € wird von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

Die Entscheidung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft. Aus diesem Grund bleiben Nachforderungen zur Sicherheitsleistung vorbehalten.

6.1.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

6.1.2.1 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.2

Eine ordnungsgemäße und funktionierende Betriebsorganisation ist Voraussetzung für die Erfüllung Ihrer Pflichten als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG. Das BImSchG verpflichtet den Betreiber einer Anlage, nicht nur eine

Betriebsorganisation einzurichten, sondern diese auch den zuständigen Behörden offenzulegen. Sorgfältige Auswahl des Personals, Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebsanweisungen sind die wesentlichen Merkmale einer funktionierenden Organisation. Anhand dieser Dokumentationen wird u. a. nachgewiesen, welche Aufgaben von dem Betreiber an das Personal delegiert wurden und in welchen zeitlichen Intervallen der Betreiber sich vergewissert, dass das Personal die Anweisungen befolgt (§ 52 b Abs. 1 und 2 BImSchG).

Mit Hilfe des Betriebstagebuchs wird nachgewiesen, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird, insbesondere auch hinsichtlich der genehmigten Abfallarten und der Durchsatzkapazität sowie durchgeführter Änderungen, Reaktionen auf Beschwerden und Meldung von außergewöhnlichen Ereignissen wie z. B. Brand (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Bei Schwarzmasse handelt es sich um spezielle Abfälle, für die bisher kaum Entsorgungswege vorhanden sind. Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann der Betreiber durch Auflage verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von in der Abfallbehandlungsanlage erzeugten Abfällen anzuzeigen.

Hinweis:

Konsequenzen für Anlagenbetreiber bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung sind in § 130 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt.

6.1.2.2 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.3

Aufgrund unterschiedlicher Inhaltsstoffe in der Schwarzmasse kann nicht abschließend geprüft werden, welche Stoffe in welchen Mengen bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Beispielsweise können aufgrund hoher Nickelgehalte in der Schwarzmasse bei einem Brand pulverförmige (Staub-) Nickelverbindungen entstehen.

Durch ein Konzept zur Lagerung der Schwarzmasse wird sichergestellt, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird und Gefahren für die Allgemeinheit des § 5 Abs.1 BImSchG vermieden werden.

Die angegebenen Maßnahmen zum Umgang mit Lithiumionenbatterien ergeben sich aus der Darstellung in den Antragsunterlagen und sind einzuhalten, um schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit im Sinne des § 5 Abs.1 BImSchG Vorsorge zu leisten.

6.1.2.3 Begründung zu Abschnitt II Ziffer 4.5

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Fachgutachten „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA Automobil GmbH mit der Berichts-Nr. 21486/A26692/553614452-B02 vom 05.08.2024 vorgelegt.

Bestimmung des Immissionsrichtwertes

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den maßgeblichen Immissionsorten der Ziffer 4.5.2.2 ergab sich aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Sofern keine Festsetzungen bestehen, wurde die Zuordnung entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt. Die IO3 bis IO5 sind nach Baustufenplan „Billbrook“ als Bahnanlage ausgewiesen, die tatsächliche Nutzung entspricht einer Kleingartenanlage, in der dauerhaftes Wohnen nicht zulässig ist. Die Zuordnung entspricht der Genehmigung BA38185-103/2022.

Ermittlung der Vorbelastung

Die vom Fachgutachter prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl zur Tag-, als auch zur Nachtzeit mindestens 6 dB(A) unter dem zugeordneten Immissionsrichtwert der Nr. 6 TA Lärm. Damit ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann in diesem Fall auf die Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Tagzeit

Die im Fachgutachten prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 6 dB(A) unterhalb des geltenden Immissionsrichtwert und ihr Immissionsbeitrag an der Gesamtbelastung ist daher nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant. An den Immissionsorten IO1 und IO2 liegen die prognostizierten Beurteilungspegel zur Tagzeit mehr als 10 dB(A) unterhalb des IRW, es wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit an der Grenze zum Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Für die IO3 bis IO6 wurde ein Immissionsgrenzwert festgesetzt, der 6 dB(A) unterhalb des IRW liegt. Die Immissionsbeiträge sind nach Nr. 3.2.1. Abs. 2 TA Lärm im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Die festgelegten IGW können entsprechend der vorgelegten Prognose sicher eingehalten werden und sind daher verhältnismäßig.

Festlegung des Immissionsgrenzwertes (IGW) zur Nachtzeit

Die im Fachgutachten prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unterhalb des geltenden Immissionsrichtwert und ihr Immissionsbeitrag an der Gesamtbelastung ist daher nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm irrelevant. Es wurden Immissionsgrenzwerte festgelegt, die 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit an der Grenze zum Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen. Für die IO3 bis IO5 in der KGA wurde auf die Festlegung von IGW entsprechend Nr. 6.1 LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm verzichtet, da dort kein dauerhaftes Wohnen zulässig ist und somit die Nachtzeit nicht im besonderen Maß schutzbedürftig ist.

Die festgelegten IGW können entsprechend der vorgelegten Prognose sicher eingehalten werden und sind daher verhältnismäßig.

Messung

Die Festlegungen unter Ziffer 4.5.3 hinsichtlich einer ggf. notwendigen messtechnischen Überprüfung der Beurteilungspegel nach Inbetriebnahme der Anlage dienen im eintretenden Fall der Überprüfung der Richtigkeit der Modellannahmen sowie der Güte der Prognose und stellen somit sicher, dass der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des gesamten Betriebs im Sinne des BImSchG gewährleistet sind.

6.1.3 Kreislaufwirtschaftsrechtliche Anforderungen

Begründung zu Abschnitt II Ziffer 5

Die Anforderungen ergeben sich aus § 49 KrWG i. V. mit der Verordnung über die Nachweisführung von Abfällen (NachwV).

6.1.4 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

Begründung zu Abschnitt II Ziffer 6

Die gesetzlichen Grundlagen sind jeweils im Abschnitt II direkt nach den jeweiligen Nebenbestimmungen der Nummern 6 ff aufgeführt.

IV Sonstige Regelungen

- 1 Der Bescheid für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anlage sind der im Briefkopf genannten Behörde die endgültigen Herstellungskosten umgehend mitzuteilen. Berechnungskosten sind die marktüblichen Neupreise (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Umweltgebührenordnung – UmwGebO).

V Hinweise

- 1 Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung lässt etwaige Ansprüche Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, unberührt.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlage ist der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich anzuzeigen, sofern keine Genehmigung beantragt werden soll. Die Anzeige muss spätestens einen Monat, bevor mit der geplanten Änderung begonnen werden soll, der Behörde vorliegen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 3 Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter der Angabe des Zeitpunktes der im Briefkopf genannten Dienststelle rechtzeitig anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

VI Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anlage

Anlage 1: Formblatt (endgültige Herstellungskosten)